

mal möglich, den Weg zu einer Verständigung zu ebnen. Die Klage eines HO-Verkaufsstellenleiters, der zu einer jungen Verkäuferin Beziehungen aufgenommen hatte, wurde abgewiesen. Auf unsere und ihrer Eltern Vorstellungen hin setzte die HO die Verkäuferin um. Beide lösten daraufhin die eingegangene Bindung.

Der Kreisvorstand Zittau des DFD hat kürzlich eine „Beratungsstunde für die Frau“ organisiert. Er hält regelmäßige, zunächst wöchentliche, Sprechstunden ab. Die Richter des Kreisgerichts haben es übernommen; auftretende Rechtsfragen zu klären; voraussichtlich wird es sich um viele familienrechtliche Fragen handeln. Das bietet uns neue Möglichkeiten, vorbeugend tätig zu werden. Vielleicht kann diese Einrichtung, zu einer Eheberatungsstelle entwickelt werden. Das wäre sehr zu begrüßen, weil die vorbeugende Tätigkeit in

der gesamten Rechtspflege unser dringlichstes Anliegen ist.

Unsere Arbeit leidet darunter, daß wir noch nicht konsequent und umfassend genug alle Möglichkeiten erschöpfen, mit gesellschaftlicher Hilfe die Ursachen von Eheerrüttungen zu beseitigen. Nötig wäre es z. B., bei ausgesetzten Eheverfahren Wege der Einflußnahme zu finden, sei es persönlich, durch das Arbeitskollektiv, durch Schöffen oder auch durch die ehrenamtlichen Jugendhelfer. Dadurch, daß wir die Dinge zu sehr dem Selbstlauf überlassen und die Durchführung der mit dem Aussetzungsbeschluß gegebenen Empfehlungen nicht kontrollieren, mindern wir den Erfolg. Nicht alle unsere Bemühungen um die Erhaltung und Festigung gefährdeter Ehen werden Früchte tragen; wir dürfen uns aber durch Mißerfolge nicht entmutigen lassen.

FRANZ THOMS, Richter am Obersten Gericht

Objektive Wahrheit und Anerkenntnisurteil

Um ihrer großen Verantwortung aus dem Rechtspfegerlaß gerecht zu werden, müssen die Gerichte den Sachverhalt in seiner gesellschaftlichen Erscheinung allseitig erforschen und darauf hinwirken, daß die Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen beseitigt werden (§ 2 Abs. 2 GVG). Dabei bedienen sich die Rechtspflegeorgane in erster Linie des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit, das auch für den sozialistischen Zivilprozeß gilt. Indem die Gerichte dieses Prinzip konsequent anwenden, gewährleisten sie, daß die Voraussetzungen für gerechte, der Gesetzmäßigkeit entsprechende Entscheidungen geschaffen werden. Mißachtungen dieses Prinzips führen aber dazu, daß Entscheidungen ergehen, die den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen widersprechen, daß die gesellschaftlichen Zusammenhänge nicht erkannt und die Faktoren, die der gesellschaftlichen Entwicklung hemmend im Wege stehen, nicht aufgedeckt und beseitigt werden.

Die sorgfältige Beachtung des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit im Zivilprozeß ist somit erstrangige Pflicht der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Erforschung der objektiven Wahrheit im Güteverfahren

Das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit muß schon bei der Vorbereitung und Durchführung der Güteverhandlung beachtet werden. Das Gericht hat die Parteien zu veranlassen, den Sachverhalt darzulegen, und es muß alle weiteren zur Erörterung des Streitverhältnisses erforderlichen sachdienlichen Voraussetzungen schaffen. Welche Anforderungen im einzelnen an die Klagebegründung und -erwiderung zu stellen und welche Maßnahmen zur Einbeziehung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte, zur Beiziehung schriftlicher Unterlagen usw. anzuordnen sind, hängt vom Charakter, von der Bedeutung und Kompliziertheit des Rechtsstreits ab.

Hat z. B. der Kläger seiner Klageschrift eine Quittung beigelegt, mit der die Hingabe des Darlehens bewiesen wird, und wendet der Verklagte in der Klageerwiderung nur augenblickliche Zahlungsschwierigkeiten ein, dann wäre sicherlich eine umfangreiche und vielleicht mit Mehrkosten verbundene Vorbereitung der Güteverhandlung verfehlt. Es kann demnach der Umstand, daß auf Grund des Aktenmaterials eine Einigung der Parteien im Verfahren erwartet werden kann, mitbestimmend dafür sein, daß eine weniger umfangreiche Vorbereitung der Güteverhandlung erfolgt. Es ist jedoch unzulässig, die auf das Aktenmaterial gestützte Erwartung einer Einigung der Parteien zum Anlaß zu

nehmen, unter Mißachtung der anderen für die Art und den Umfang der Vorbereitung und für die Durchführung der Güteverhandlung maßgeblichen Faktoren eine sorgfältige Vorbereitung der Güteverhandlung zu unterlassen. Leider geschieht dies noch in einer Reihe von Fällen. So begnügen sich z. B. noch viele Kreisgerichte mit formularmäßigen Klagen, die nicht einmal die notwendigsten Angaben zur Klagebegründung enthalten. In der Kassationssache 196/63, der die Unterhaltsklage eines minderjährigen Kindes zugrunde lag, veranlaßte das Kreisgericht nichts, obwohl die Klageschrift nicht den Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs zwischen dem Verklagten und der Kindesmutter bestimmte, die näheren Umstände, unter denen es zum Geschlechtsverkehr gekommen sein sollte, nicht nannte, sich auch nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verklagten äußerte und der Verklagte Mehrverkehr einwandte. Es lud die Kindesmutter nicht einmal zum ersten und einzigen Termin ein.

In der Kassationssache 222/63 hatte ein Rennfahrer von einem anderen Rennfahrer einen Rennwagen gekauft. Als sich herausstellte, daß der Wagen ungeeignet war, kündigte er den Kaufvertrag und beschaffte sich einen anderen Wagen. Der Verkäufer erkannte den Rücktritt nicht an und bestand auf Realisierung des Kaufvertrags. Der Käufer gab ihm zu verstehen, daß er sich wegen des Kaufes und Ausbaues des anderen Wagens in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befinde. Er müsse den Rennsport aufgeben und seinen rennfähigen Wagen zur Verfügung stellen, wenn der Verkäufer auf Realisierung des Kaufs bestehe. Der Verkäufer war sehr damit einverstanden, daß ihm an Stelle des Kaufpreises ein Wagen angeboten wurde, der den dreifachen Wert des Kaufpreises hatte. Er bestand schließlich auf Herausgabe dieses Wagens und erhob Klage, als sich der Käufer weigerte, ihn freiwillig herauszugeben. Obwohl spekulatives Verhalten des Verkäufers auf der Hand lag und es vom Ausgang des Verfahrens abhing, ob ein erfolgreicher Rennsportler der DDR für die Zukunft aus dem Renngeschehen ausscheiden würde, hat das Kreisgericht weder den ADMV noch andere gesellschaftliche Kräfte benachrichtigt und in das Verfahren einbezogen. Es hat ohne weitere Vorbereitungen lediglich die Parteien zum Termin geladen und seine Anstrengungen auf eine schnelle Beendigung des Verfahrens im Sinne des Klageanspruchs gerichtet.

In beiden Fällen haben die Gerichte die ganze, tief in die Lebensverhältnisse der Parteien eingreifende und gesellschaftliche Interessen berührende Problematik nicht erfaßt und nicht berücksichtigt. Sie haben das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit zu